

Mehrwertsteuerpflicht in der Landwirtschaft

Bin ich als Landwirt Mehrwertsteuerpflichtig?

Wer in der Schweiz ein Unternehmen betreibt, unabhängig von Rechtsform, Zweck und Gewinnabsicht, wird ab einem Umsatz von 100'000 Franken steuerpflichtig, sofern er nicht von der Steuerpflicht befreit ist.

Urproduzenten (Landwirte)

Die Landwirtschaft ist mit dem Verkauf im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen (Urproduktion) von der Steuer ausgenommen (Art. 21 Abs. 2 MWSTG). Als Urprodukte gelten grundsätzlich nur unverarbeitete Produkte. Bei Produkten, welche typischerweise im Betrieb des Urproduzenten selbst oder teils ausserhalb des Betriebes verarbeitet werden, ist trotzdem von einer Lieferung eigener Erzeugnisse auszugehen.

Beispiele:

- Kartoffeln, Getreide, Heu, Stroh und Früchte aus eigenem Anbau;
- Tiere aus eigener Aufzucht;
- Fleisch aus eigener Mast;
- Holz aus eigenem Wald.

Steuerbare Leistungen im Bereich der Urproduktion (landwirtschaftsnahe Tätigkeiten)

Erzielen die Urproduzenten Umsätze, die nicht von der Steuer ausgenommen sind, wird beim Überschreiten der massgebenden Umsatzgrenze die Steuerpflicht ausgelöst.

Beispiele:

- Handel mit zugekauften Erzeugnissen;
- Verkauf von Wein durch Weinbauern (selbst oder durch Dritte gekeltert);
- Bodenbearbeitungs-, Spritz- oder Erntearbeiten für Rechnung Dritter;
- Betreiben einer Gastwirtschaft;
- Betreiben einer Pferdepension;
- Strom aus erneuerbaren Energiequellen;
- Dienstleistungen für Dritte (Mithilfe unter Berufskollegen, Maschinenvermietung, Schneeräumung, Grünguttransport usw.).

Ermittlung des für die Steuerpflicht massgebenden Umsatzes

Alle Erzeugnisse aus der Paralandwirtschaft werden anhand der Buchhaltung oder mittels anderen geeigneten Aufzeichnungen ermittelt. Wird die oben erwähnte Betragsgrenze überschritten, muss sich der Betrieb bei der eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) anmelden.

Freiwillige Unterstellung (Option)

Erreicht ein Betrieb die massgebende Umsatzgrenze, muss er nur MWST auf den pflichtigen Leistungen abrechnen. In manchen Fällen kann es durchaus Sinn machen, auch die von der Steuer befreiten Leistungen freiwillig der Steuer zu unterstellen oder zumindest Teile davon. Gründe können sein, einfachere Handhabung zwischen eigenen und zugekauften Produkten, Vorsteuerabzug bei hohen Investitionen usw.

Fazit

Die in der Urproduktion tätigen Landwirtschaftsbetriebe sind grundsätzlich von der MWST ausgenommen. Wird jedoch die Betragsgrenze mit steuerpflichtigen Leistungen erreicht, ist eine Anmeldung bei der ESTV unumgänglich. Es kann zwischen verschiedenen Abrechnungsmethoden ausgewählt werden, mit unterschiedlichen Vor- und Nachteilen. Es ist wichtig, vorgängig eine umfangreiche Situationsanalyse zu erstellen, welche hilft, für das eigene Unternehmen die bestmögliche Abrechnungsmethode zu finden.

Rufen Sie uns an (Tel. 056 462 52 71). Wir helfen gerne weiter.

Beat Schläppi, Agriexpert, Brugg